

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

37. Jahrgang

Braunschweig, den 20. Dezember 2010

Nr. 20

Inhalt	Seite
Dritte Änderung der Regelung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Braunschweig (Rettungsdiensttarifordnung).....	83

**Dritte Änderung
der Regelung über die Erhebung
von Entgelten für Leistungen des
Rettungsdienstes der Stadt Braunschweig
(Rettungsdiensttarifordnung)
vom 14. Dezember 2010**

Aufgrund des § 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462), und der §§ 14 und 15 des Nds. Rettungsdienstgesetzes in der Fassung vom 2. Oktober 2007 (Nds. GVBl. S. 473) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 14. Dezember 2010 folgende Änderung der Tarifordnung beschlossen:

Art. I

Die Regelung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Braunschweig (Rettungsdiensttarifordnung) vom 19. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 30 vom 22. Dezember 2006) in der Fassung der Zweiten Änderung vom 30. September 2008 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 16 vom 7. Oktober 2008) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

**§ 2
Entgelterhebung und Entgelttarif**

Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes werden folgende privatrechtlichen Entgelte erhoben:

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens beträgt das Entgelt pauschal 83,90 Euro. Bei Einsätzen mit einer Gesamtfahrleistung von mehr als 20 km wird ein Zuschlag von 1,30 Euro je Kilometer Fahrstrecke ab dem 21. km berechnet.
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Rettungswagens wird ein Pauschalentgelt in Höhe von 199,30 Euro erhoben. Bei Einsätzen mit einer Gesamtfahrleistung von mehr als 100 km wird ein Zuschlag von 1,80 Euro je Kilometer Fahrstrecke ab dem 101. km berechnet.
- (3) Für die Inanspruchnahme des Notarzteinsatzfahrzeuges der Feuerwehr wird ein Pauschalentgelt in Höhe von 228,30 Euro erhoben.

Art. II

Diese Änderung der Rettungsdiensttarifordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Braunschweig, den 16. Dezember 2010

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Lehmann
Erster Stadtrat

Vorstehende Rettungsdiensttarifordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Braunschweig, den 16. Dezember 2010

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Lehmann
Erster Stadtrat

